

(4) Die zusammenfassenden Einheiten reichen die zusammengefaßten Finanzberichte nach folgender Übersicht ein:

Absender	Anzahl der Ausfertigungen	Empfänger
Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Landwirtschaft	je 1	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen
Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	1	
	1	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung
	1	Plankommission des Rates des Bezirkes
	1	Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
	1	Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank
	2	Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen
Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen	1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft
Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde	6	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung	je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Finanzen, Revision, Preise
Amt für Wasserwirtschaft	je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin

§ 5

(1) Die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft reichen die Quartalsberichte sowie die Halbjahres- und Jahreskontrollberichte an

- das übergeordnete Organ (die Anzahl wird durch das übergeordnete Organ festgelegt),
- die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (eine Ausfertigung),
- die für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen (eine Ausfertigung)

eim

(2) Die Betriebe haben einzelne Kontrollblätter an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn die DIB diese Unterlagen mindestens vier Wochen vor Quartalsschluß bei den Betrieben anfordert,

(3) Zusammenfassungen der Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte sind für die im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten zentralgeleiteten Betriebe sowie für folgende Wirtschaftszweige der örtlichen volkseigenen Wirtschaft anzufertigen:

- Bezirksgeleitete MTS-SpW,
- bezirksgeleitete VEG,
- StFB,
- MTS.

Für die Zusammenfassung dieser Berichte gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, können verlangen, daß von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise auch die Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte der übrigen im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Wirtschaftszweige zusammengefaßt werden.

(5) Weichen die Angaben der Finanzberichte per 31. Dezember derjenigen Wirtschaftszweige, deren Jahreskontrollberichte nicht zusammengefaßt werden, von dem in den Betrieben auf gestellten Jahreskontrollbericht in der erwirtschafteten Akkumulation um mehr als 5 % ab, so sind für den Monat Dezember bis zum 15. Februar des folgenden Jahres berichtigte Finanzberichte für das vergangene Jahr aufzustellen und von den zusammenfassenden Einheiten berichtigte Zusammenfassungen an die im § 4 Abs. 4 genannten Empfänger zu übersenden.

(6) Die zusammenfassenden Einheiten reichen die zusammengefaßten Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte wie folgt ein: